

Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer Protokollberichtigung durch das Sozialgericht ist grundsätzlich unzulässig.

§ 202 SGG, §§ 164, 572 Abs. 2 Satz 2 ZPO

Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2012 – L 4 U 697/12 B –
Bestätigung des Beschlusses des SG Dortmund vom 28.09.2012 – S 17 (21) U 8/07 –

Streitig war vorliegend, ob ein nach Auffassung des Klägers offensichtlich unzutreffendes Sitzungsprotokoll zu berichtigen ist.

Das Sozialgericht hatte den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Protokolls über die nicht-öffentliche Sitzung vom 15.06.2011 abgelehnt. Das LSG hat die hiergegen eingelegte Beschwerde als unzulässig verworfen, „*denn eine Beschwerde gegen die Ablehnung einer Protokollberichtigung ist grundsätzlich unzulässig*“ (mit Rechtsprechungsnachweisen zu der umstrittenen Rechtsfrage). Anhaltspunkte für eine ausnahmsweise anzunehmende Statthaftigkeit lägen nicht vor.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 19.12.2012 – L 4 U 697/12 B – wie folgt entschieden:

Gründe:

Nach Zugang des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung vom 15.06.2011 hat das Sozialgericht den Antrag des Klägers auf Berichtigung des Protokolls vom 15.06.2011 abgelehnt (Beschluss vom 28.09.2012, zugestellt am 05.10.2012). Mit der am 30.10.2012 eingelegten Beschwerde vertritt der Kläger weiter die Auffassung, das Protokoll sei offensichtlich unzutreffend, weshalb es zu berichtigen sei (Schriftsatz vom 30.10.2012).

Die Beschwerde ist gem. § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. §§ 164, 572 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) als unzulässig zu verwerfen, denn eine Beschwerde gegen die Ablehnung einer Protokollberichtigung ist grundsätzlich unzulässig (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 17.05.2005 - L 6 B 12/05 R. -; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.02.2006 - 8 TJ 3206/05 -, jeweils m.w.N.). Anhaltspunkte für eine ausnahmsweise anzunehmende Statthaftigkeit sind weder ersichtlich noch hinreichend konkret vorgetragen worden. Insbesondere folgt diese nicht aus einer unzutreffenden Anwendung von §§ 138, 142 SGG durch das SG oder aus der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung in dem Beschluss vom 28.09.2012.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).